



Geschäftsbericht 2016

des Präsidenten des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts

Dr. Thomas Smollich

vorgelegt in der Jahrespressekonferenz

am 25. April 2017

Das Deckblatt zeigt eine Bildkomposition, die im Rahmen einer Projektarbeit von Schülerinnen und Schülern des Abiturjahrgangs 2004 des Gymnasiums Oedeme im Kunst-Leistungskurs entstanden und - neben weiteren Werken des Kurses - seit Mai 2004 in den Sitzungssälen des Niedersächsischen Obergerichts zu sehen ist.

I. Grußwort des Präsidenten

Die Niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit war im Jahr 2016 von einem so noch nie dagewesenen Anstieg der Asylverfahren geprägt. Mehr als die Hälfte aller Eingänge bei den Verwaltungsgerichten waren Asylverfahren. Dank personeller Verstärkungen und des weit überobligatorischen Engagements aller Kolleginnen und Kollegen ist es gelungen, die vom Gesetzgeber angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren auch in den gerichtlichen Verfahren sicherzustellen und gleichzeitig zu erreichen, dass durch die Konzentration auf die Erledigung der Asylsachen die Entscheidungen in den anderen, klassischen Rechtsgebieten nicht auf der Strecke geblieben sind. Hervorzuheben ist dabei der Einsatz, den die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen geleistet haben, um die neu eingestellten Proberichterinnen und Proberichter zügig und effektiv auf ihren Einsatz gerade im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts mit einer hohen Quote an Einzelrichterentscheidungen vorzubereiten. Für die geleistete Arbeit bei der Bewältigung der entstandenen Herausforderungen im Berichtsjahr gebührt allen Beschäftigten in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit mein Dank und Respekt.

Trotz aller Anstrengungen und deutlich gestiegener Erledigungen im Bereich der Asylverfahren konnte ein Anwachsen der Bestände bei den Verwaltungsgerichten nicht verhindert werden. Es ist auch damit zu rechnen, dass sich der Anstieg der Asylverfahren im Jahr 2017 fortsetzen und die Belastung der Verwaltungsgerichte mit Asylverfahren dadurch noch weiter zunehmen wird. So haben die Asyleingänge bei den Verwaltungsgerichten allein im März 2017 mit 2.414 Verfahren einen in Niedersachsen bislang nicht erreichten monatlichen Höchststand und zugleich einen Anteil der Asyleingänge am Gesamteingang von 63,41 % erreicht. Nach einer Prognose der bisherigen Eingänge ist schon für das 1. Halbjahr 2017 mit etwa 12.000 Neueingängen im Bereich der Asylverfahren zu rechnen, was bereits 3/4 der im gesamten Jahr 2016 zu verzeichnenden Asyleingänge entspräche. Eine weitere Personalverstärkung wird daher auch für das Jahr 2017 erforderlich sein, um einem fortschreitenden Anwachsen der Bestände entgegenzuwirken.

Die besondere Belastungssituation hat auch in anderer Hinsicht zu einem Umbruch in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen: bedingt durch die Verabschiedung von Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand sowie die vermehrte Neueinstellung von Proberichterinnen und Proberichtern verjüngt sich der Personalbestand in einem außerordentlichen Maße, was neue Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Darauf waren auch die Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2016 ausgerichtet:

Um der Belastungssituation der mit Asylverfahren befassten Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte Rechnung zu tragen, hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Unterstützung der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) in Berlin sowie der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) im Jahr 2016 erstmals eine Supervisionsreihe eingeführt. Dabei konnten ab dem ersten Quartal 2016 zunächst zwei Gruppen von jeweils 6 Asylrichterinnen und -richtern unter der Leitung einer Supervisorin zu jeweils 6 - 7 Supervisionsterminen von je 4 Zeitstunden zusammenkommen. Ziel der Supervision ist es, den für Asylverfahren zuständigen Richterinnen und Richtern eine Entlastung von den Folgen besonders schwieriger Anhörungs- und Arbeitssituationen zu ermöglichen, ihre Wissens- und Erfahrungspotentiale zu fördern und kollegial nutzbar zu machen sowie einen präventiven Beitrag zur Gesunderhaltung der Kolleginnen und Kollegen zu leisten und dadurch die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Asylverfahren nachhaltig zu unterstützen. Das Konzept für die Durchführung der Maßnahmen orientiert sich an einer ähnlichen, im Jahr 2012 von den o.g. beratenden Institutionen durchgeführten Maßnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Unter dem Motto „Gemeinsam MITTEndrin“ fand am 16. Juni 2016 in Verden erstmals in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit der „Tag der Serviceeinheiten“ statt. Die mit 114 Teilnehmern sehr gut angenommene Veranstaltung bot den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten, der Verwaltung und der Gerichtsbibliotheken der niedersächsischen Verwaltungsgerichte sowie des Oberverwaltungsgerichts zum ersten Mal die Möglichkeit, sich landesweit in größerem Rahmen auszutauschen und sich in Kurzvorträgen und Workshops über Themen wie z. B. die Optimierung von Geschäftsabläufen, die Sicherheit in Gerichten, das Gesundheits- und Stressmanagement, die Vertrauensarbeitszeit oder den mobilen Arbeitsplatz zu informieren. Auf einem sog. „Marktplatz“ wurden auch aktuelle Themen wie der Einsatz der jüngst bestellten Konfliktnavigatorinnen und das neue Familienpflegezeitgesetz präsentiert.

Bereits in Niedersachsen etabliert hat sich die im Jahr 2012 ins Leben gerufene landesweite Fortbildungsveranstaltung für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Am 20. und 21. Oktober 2016 kamen in Königslutter 140 Verwaltungsrichterinnen und -richter des Landes zu den 3. Niedersächsischen Verwaltungsrichtertagen zusammen. Damit trafen sich mehr als zwei Drittel der gesamten Richterschaft zum fachlichen Austausch, darunter erfreulich viele Proberichterinnen und -richter. Die Fortbildungsveranstaltung bot auch 2016 neben der Befassung mit aktuellen Fachthemen und dem Erfahrungsaustausch wieder die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen der erfahrenen Richterinnen und Richter sowie ihrer jüngeren Kolleginnen und Kollegen.

Erfreulich vorangekommen ist die elektronische Kommunikation zwischen Prozessbeteiligten und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, was Arbeitsabläufe rationalisiert und zur Beschleunigung der Verfahren beiträgt: Seit Ende des Jahres 2016 kommunizieren die niedersächsischen Verwaltungsgerichte vollständig und wechselseitig elektronisch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wodurch alle vom BAMF elektronisch geführten Asylakten über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) entgegengenommen werden können. Darüber hinaus ist es den Verwaltungsgerichten auch möglich, dem BAMF Beschlüsse und Urteile digital zuzustellen und die Kommunikation mit den Anwälten in elektronischer Form abzuwickeln. Anwaltsschriftsätze gehen zwar derzeit noch meist in Papierform bei den Verwaltungsgerichten ein und müssen daher im Wege des Einscannens digitalisiert werden, bevor sie an das BAMF weitergeleitet werden können. Aber auch dieser Schritt kann in Zukunft wegfallen, nachdem am 28. November 2016 das besondere Anwaltspostfach (beA) eröffnet wurde, das allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermöglicht, auf vereinfachte Weise auf die Postzusendung ganz zu verzichten und Schriftsätze bei den Verwaltungsgerichten elektronisch einzureichen.

II. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen

Zur niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören die sieben Verwaltungsgerichte in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade als Eingangsinstanz sowie das Obergerverwaltungsgericht mit Sitz in Lüneburg. Es ist als Berufungs- und Beschwerdegericht für die von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Fälle zuständig, aber auch als erstinstanzliches Gericht für die Kontrolle von Rechtsverordnungen, Bebauungsplänen und andere Satzungen oder für besonders bedeutsame Vorhaben wie den Bau neuer Autobahnen oder großtechnischer Anlagen. Das Obergerverwaltungsgericht verfügt über insgesamt 20 Senate, von denen 11 allgemeine Berufungssenate sind und 9 als Fachsenate spezielle Aufgaben etwa im Bereich des Disziplinarrechts, des Personalvertretungsrechts und des Flurbereinigungsrechts wahrnehmen.



Insgesamt waren in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2016 durchschnittlich 448 Personen beschäftigt, davon 175 Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten, 35 beim Obergerverwaltungsgericht und 238 Personen im nichtrichterlichen Dienst (Zahlen jeweils gerundet). Der Frauenanteil in der Richterschaft beträgt insgesamt 45,01 %, bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 75,76 %. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten beträgt bei den Richterinnen und Richtern 7,48 %, bei den Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes 41,97 %.

Die Zunahme der Asylverfahren hat das Justizministerium veranlasst, rechtzeitig mit dem Landeshaushalt 2016 die Voraussetzungen für die notwendigen personellen Verstärkungen bei den Verwaltungsgerichten zu schaffen. In der Umsetzung des Haushalts hat dies bei den Verwaltungsgerichten zu einem erheblichen Personalzuwachs geführt. Im Jahr 2016 konnte dort die Zahl der Richterinnen und Richter um 22 auf 179 am Jahresende und die der Angehörigen der nichtrichterlichen Dienste um 21 auf 183 erhöht werden. Bei den Verwaltungsgerichten konnten 6 neue Kammern gebildet werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde im Berichtsjahr durch 12 abgeordnete Kolleginnen und Kollegen aus den Geschäftsbereichen der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften unterstützt.

Aufgrund der Neueinstellung von 22 Richterinnen und Richtern auf Probe im Jahr 2016 ist die Zahl der Proberichterinnen und Proberichter bis zum Jahresende auf 43 angewachsen (29 Frauen und 14 Männer), die größte Zahl, die es in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit je gegeben hat. Mit den 29 Proberichterinnen hat sich auch der Anteil der Frauen in der Richterschaft der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf insgesamt 45,01 % erhöht.

In der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit waren im Jahr 2016 insgesamt 1.434 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig, davon 1.142 bei den Verwaltungsgerichten und 292 beim Obergerverwaltungsgericht.

III. Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2016

1. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte:

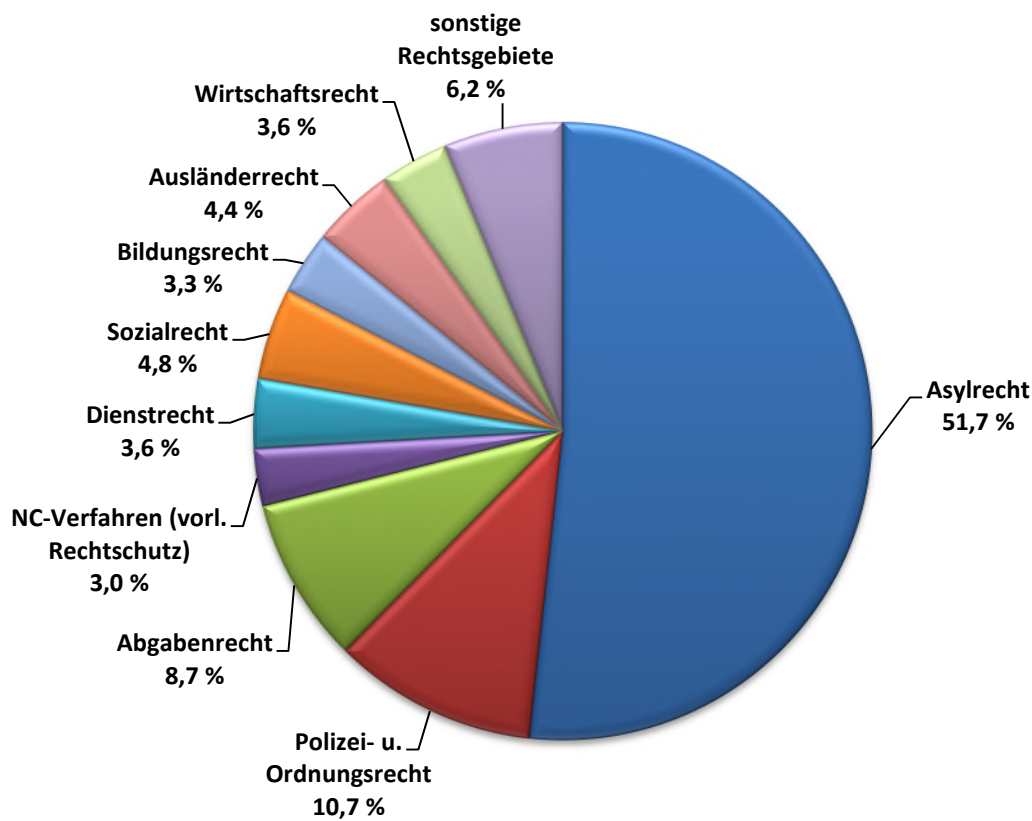
a) Eingänge:

Im Jahr 2016 sind bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten insgesamt 30.971 Verfahren eingegangen und damit rund 30 % mehr Verfahren als im Vorjahr (24.029). Dieser Anstieg beruht wesentlich auf der erheblichen Zunahme der Asylverfahren (von insgesamt 9.220 im Vorjahr auf 15.705 im Jahr 2016). Während etwa die Zahl der Klageverfahren aus klassischen Rechtsgebieten nur geringfügig gestiegen ist, hat sich die Zahl der Asylklagen mehr als verdoppelt. Insgesamt machen die Asylverfahren (Klage- und Eilverfahren) inzwischen mehr als die Hälfte aller Neueingänge bei den Verwaltungsgerichten aus. Die Gesamtzahl der Eilverfahren hat sich mit mehr als 16 % ebenfalls deutlich erhöht und ist wesentlich auf die um mehr als 18 % angestiegenen asylrechtlichen Eilverfahren zurückzuführen. Der Anteil der sog. „Dublin-Verfahren“, bei denen es um die Rückführung von Asylbewerbern in den sicheren Drittstaat geht, über den sie eingereist sind, lag im Jahr 2016 durchschnittlich bei 15 %.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2013	2014	2015	2016
Klageverfahren	28.691	22.770	16.393	22.429
davon allgemeine Klageverfahren	26.262	18.358	11.126	11.409
davon Asylklageverfahren	2.429	4.412	5.267	11.020
Vorläufiger Rechtsschutz	3.365	5.728	6.030	7.011
davon allgemeine Verfahren	2.223	2.182	2.077	2.326
davon Asylverfahren	1.142	3.546	3.953	4.685
Hochschulzulassungsverfahren	1.638	1.259	1.210	915
Sonstige Verfahren	322	356	396	616
Gesamt	34.016	30.113	24.029	30.971

Nach Sachgebieten (ohne sonstige Verfahren) aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



b) Asyleingänge nach Herkunftsländern:

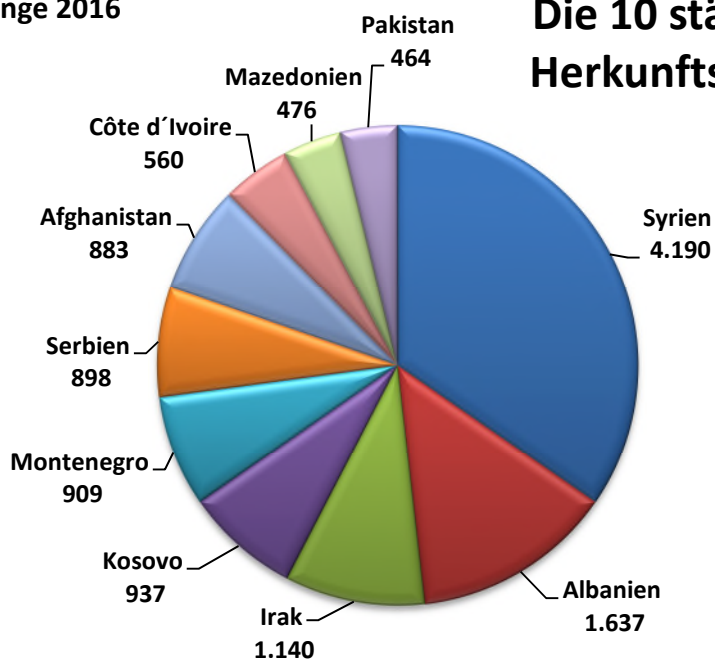
Die 10 Hauptherkunftsländer der im Jahr 2016 bei den Verwaltungsgerichten eingegangenen Asylverfahren ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Danach entfallen mit deutlichem Abstand 27 % der Gesamteingänge (15.705) allein auf das Herkunftsland Syrien.

Asyleingänge 2016

Herkunftsland	Klagen	Eilverfahren	insgesamt
Syrien	3.889	301	4.190
Albanien	822	815	1.637
Irak	913	227	1.140
Kosovo	475	462	937
Montenegro	453	456	909
Serbien	467	431	898
Afghanistan	753	130	883
Côte d'Ivoire	333	227	560
Mazedonien	246	230	476
Pakistan	328	136	464

Asyleingänge 2016

Die 10 stärksten Herkunftsländer



c) Erledigungen:

Im Berichtsjahr haben die Verwaltungsgerichte insgesamt 25.615 Verfahren erledigt. Die Erledigungen sind damit insgesamt gegenüber dem Vorjahr (29.164) um 12 % gesunken. Hervorzuheben ist aber die gegenüber den Vorjahren erneut erhebliche Steigerung der Erledigungen im Bereich der Asylverfahren (um fast 30 % gegenüber 2015 und um fast 65 % gegenüber 2014).

Im Einzelnen stellen sich die Erledigungszahlen wie folgt dar:

Erledigungen	gesamt	davon Asylverfahren
2016	25.615	10.999
2015	29.164	8.487
2014	22.294	6.690
2013	32.536	3.124

d) Gesamtbestand:

Der Gesamtbestand der bei den Verwaltungsgerichten am Jahresende 2016 noch anhängigen Verfahren ist nach dem Rückgang im Vorjahr wieder angewachsen auf 18.819 Verfahren, was einem Anstieg um rund ein Drittel entspricht. Dramatisch zugenommen hat dabei der Bestand an asylrechtlichen Eil- und Klageverfahren, der sich gegenüber dem Vorjahr trotz der erheblichen Steigerung der Erledigungen mehr als verdoppelt hat (von 4.463 auf 9.168 Verfahren). Hier konnten die erst im Laufe des Jahres 2016 realisierten Personalverstärkungen durch die Einstellung von Proberichterinnen und Proberichtern noch nicht greifen, da sie in Asylverfahren erst nach Ablauf von sechs Monaten, in anderen Verfahren erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ernennung als Einzelrichter eingesetzt werden können. Dennoch ist es gelungen, den Altbestand (sog. Restanten, zu denen über zwei Jahre alte Hauptsacheverfahren und über sechs Monate alte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zählen) gegenüber dem Vorjahr weiter abzubauen (um fast 12 %).

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand	Gesamt	davon Asylverfahren
2016	18.819	9.168
2015	14.079	4.463
2014	19.607	3.729
2013	12.139	2.459

e) Arbeitsbelastung:

Im Berichtsjahr waren bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten durchschnittlich 159,31 Richterarbeitskräfte tätig, was gegenüber dem Vorjahr (144,44) eine weitere Personalverstärkung um 14,87 bedeutet. Die nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Peßky-Fach) bemessene Belastung pro Kopf stieg gegenüber der schon überdurchschnittlichen Belastung in den Vorjahren trotz der Neueinstellungen auf 1,46 (gegenüber 1,21 im Vorjahr).

f) „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten:

Der Anteil der Verfahren, in denen die Behörde bei streitigen Entscheidungen komplett unterlegen ist, ist im Berichtsjahr auf 21,5 % gegenüber 14,5 % in 2015 gestiegen. Der Anteil der Verfahren, bei denen klagende Bürger zumindest einen Teilerfolg errungen haben, lag im Berichtsjahr bei 11,1 % und damit leicht unter der Erfolgsquote des Vorjahres (11,5 %).

2. Geschäftslage des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

a) Eingänge:

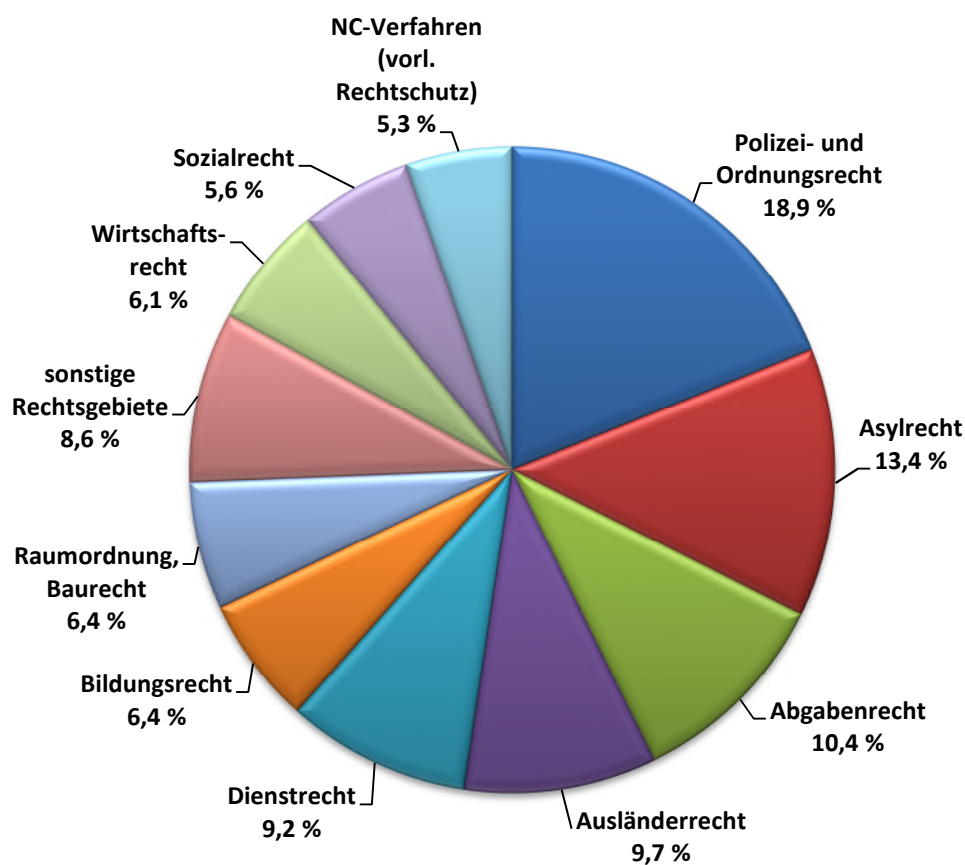
Beim Obergerverwaltungsgericht sind die Eingänge im Jahr 2016 wieder leicht gestiegen, nachdem sie in den Vorjahren kontinuierlich gesunken waren. Zugenommen haben dabei insbesondere die Rechtsmittelverfahren in allgemeinen Rechtsgebieten, bei Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren um fast 10 %, bei Beschwerdeverfahren um etwa 3 %. Nach der deutlichen Steigerung asylrechtlicher Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren im Vorjahr haben diese 2016 wieder abgenommen (um 7 %). Fast halbiert haben sich die Hochschulzulassungsverfahren (von 189 im Vorjahr auf 106 im Jahr 2016).

Von den Gesamteingängen entfielen auf jede beim Obergerverwaltungsgericht in Rechtssachen tätige Richterin und jeden Richter (insgesamt 29,3 Richterarbeitskräfte) im Berichtsjahr durchschnittlich 92,18 Verfahren (eine leichte Steigerung gegenüber durchschnittlich 91,76 Verfahren im Jahr 2015).

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2013	2014	2015	2016
Erstinstanzl. Hauptsacheverfahren	109	95	115	102
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.309	1.136	1.227	1.298
davon allgemeine Sachen	1.035	964	944	1.036
davon Asylsachen	274	172	283	262
Beschwerdeverfahren/Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	601	537	565	583
davon allgemeine Sachen	599	527	562	578
davon Asylsachen	2	10	3	5
Hochschulzulassungsverfahren	269	299	189	106
sonstige Verfahren	628	725	590	612
Gesamteingänge	2.916	2.792	2.686	2.701

Nach Sachgebieten (ohne erstinstanzliche und sonstige Verfahren) aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



b) Erledigungen:

Die Gesamtzahl der Erledigungen belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 2.750 Verfahren und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2.794) nur leicht um 1,6 % gesunken - ein Umstand, der im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass die Erledigungszahlen gerade im Bereich der erheblich gesunkenen Hochschulzulassungsverfahren deutlich (um über 40 %) abgenommen haben. Demgegenüber sind die Erledigungen von Beschwerdeverfahren um 11 % gestiegen. Bei den Berufungen und Anträgen auf Zulassung der Berufung sind sie auf dem Vorjahresniveau geblieben. Insgesamt übersteigt die Anzahl der Erledigungen die der Eingänge.

Im Durchschnitt hat jede bzw. jeder der 29,3 am Gericht in Rechtssachen tätigen Richterinnen und Richter 93,86 Verfahren erledigt (gegenüber 95,5 Verfahren im Vorjahr).

Im Einzelnen stellen sich die Erledigungszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2013	2014	2015	2016
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	121	108	119	92
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	1.529	1.335	1.274	1.282
davon allgemeine Sachen	1.327	1.060	1.015	1.015
davon Asylsachen	202	275	259	267
Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes	596	537	547	609
davon allgemeine Sachen	594	527	545	603
davon Asylsachen	2	10	2	6
Hochschulzulassungsverfahren	174	267	264	155
sonstige Verfahren	628	725	590	612
Gesamterledigungen	3.048	2.972	2.794	2.750

c) Gesamtbestand:

Die Bestände konnten nochmals unter den schon historisch niedrigen Restbestand des Jahres 2015 gesenkt werden (um 9 % auf 997 Verfahren gegenüber einem Bestand von 1.095 Verfahren im Vorjahr). Der Altbestand (die sogenannten Restanten) ist mit 60 Verfahren nahezu auf dem Tiefstand des Vorjahres (59 Verfahren) geblieben.

Die Zahl der zum Jahresende noch anhängigen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

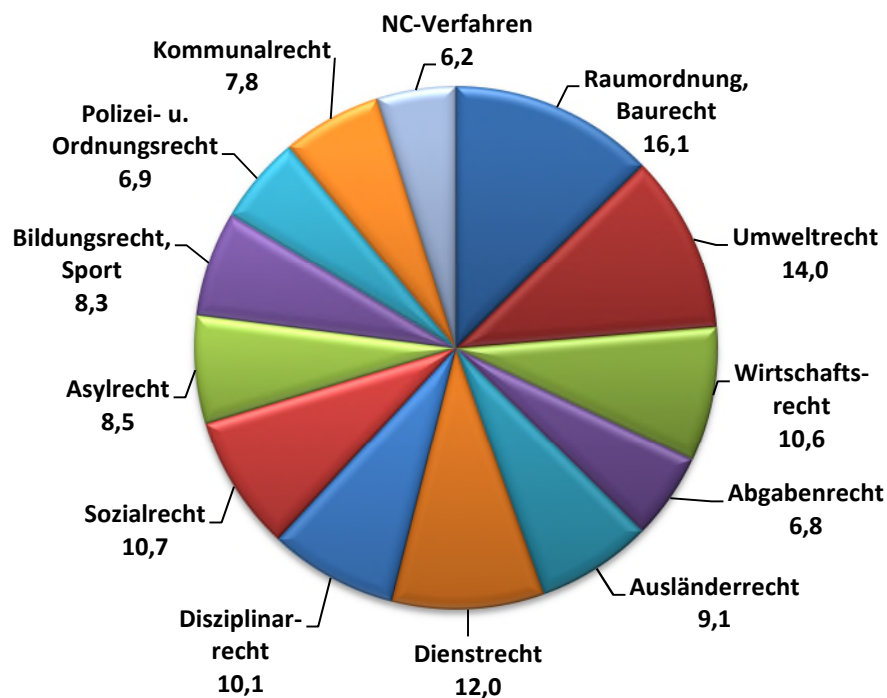
Verfahrensart	2013	2014	2015	2016
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	166	153	149	159
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	915	717	670	686
davon allgemeine Sachen	740	645	574	596
davon Asylsachen	175	72	96	90
Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	97	88	191	116
davon allgemeine Sachen	97	88	190	116
davon Asylsachen	0	0	1	0
Hochschulzulassungsverfahren	128	160	85	36
Gesamtbestand	1.306	1.118	1.095	997

3. Verfahrensdauer in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Die Verwaltungsgerichte konnten im Berichtsjahr die Laufzeiten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr trotz der gestiegenen Eingänge wieder auf weniger als 9 Monate verringern. Die Laufzeiten bei erstinstanzlichen Eilverfahren sind gerade im Bereich der Asylverfahren unverändert mit 0,7 Monaten sehr niedrig geblieben und haben sich in klassischen Eilverfahren nur geringfügig erhöht (von 1,4 Monaten auf 1,5 Monate).

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	2013	2014	2015	2016
Klageverfahren	5,6	8,5	10,2	8,7
davon allgemeine Klageverfahren	5,2	8,4	10,6	8,8
davon Asylsachen	10,1	9,2	8,9	8,5
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	1,2	1,1	1,0	1,1
davon allgemeine Verfahren	1,6	1,4	1,4	1,5
davon Asylsachen	0,6	0,8	0,7	0,7

Eine Aufschlüsselung der Laufzeiten (Hauptverfahren in Monaten) nach Sachgebieten ergibt folgendes Bild:



Im Bundesvergleich sehen die Verfahrenslaufzeiten bezogen auf das Jahr 2015 (neuere Zahlen für das Berichtsjahr liegen noch nicht vor) wie folgt aus:

Durchschnittliche Verfahrensdauer 2015 in Monaten		
	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren
Niedersachsen	10,6	1,4
Bund	10,6	2,1
	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
Niedersachsen	8,9	0,7
Bund	7,8	1,1

Beim Oberverwaltungsgericht konnten die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten, die im Vorjahr bei nahezu allen Verfahrensarten auf die geringste Verfahrensdauer seit Jahren gesunken waren, bei Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung noch einmal um einen Monat auf durchschnittlich nur noch 6,5 Monate verkürzt werden. Im Bereich der Asylverfahren lagen die Laufzeiten der Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren sogar noch niedriger und betrugen nur noch 3,4 Monate (zuvor 5 Monate). In den besonders aufwändigen erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren (z. B. Normenkontrollverfahren und Planfeststellungsverfahren) sind die Laufzeiten aufgrund der Konzentration auf den Abbau des Altbestandes wieder etwas gestiegen und liegen mit durchschnittlich 19,1 Monaten fast wieder auf dem Niveau des Jahres 2014. Die Dauer der Beschwerdeverfahren konnte auf unter 3 Monate gehalten werden.

Eine nähere Aufschlüsselung der Laufzeiten ergibt folgendes Bild:

Verfahrensdauer in Monaten	2013	2014	2015	2016
Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	24,1	19,6	14,7	19,1
Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)	10,7	8,5	7,5	6,5
davon allgemeine Sachen	11,4	8,9	8,1	7,4
davon Asylsachen	5,7	7,0	5,0	3,4
Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes	2,2	3,6	2,8	2,9
davon allgemeine Sachen	2,2	3,6	2,8	2,9
davon Asylsachen	2,5	0,3	0,2	0,7

Aufgrund dieser insgesamt auf niedrigem Niveau gehaltenen Laufzeiten haben Verzögerungsrügen oder sogar Entschädigungsansprüche in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut kaum eine Rolle gespielt. Landesweit sind 2016 mit 48 Verzögerungsrügen zwar mehr Eingänge als im Vorjahr (29) zu verzeichnen, von denen eine auf das Oberverwaltungsgericht und 47 auf die Verwaltungsgerichte entfielen. In Relation zur Anzahl der fast 19.000 anhängigen Verfahren bei den Verwaltungsgerichten ist dies aber ein sehr geringer Anteil.

IV. Ausblick auf wichtige Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2017

Gerade die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als höchster verwaltungsgerichtlicher Instanz in Niedersachsen haben oftmals landesweite Bedeutung. Sei es, weil eine bislang ungeklärte Rechtsfrage einer grundsätzlichen Klärung zugeführt wird, sei es, weil sich das Land oder die Kommunen bei ihrer in die Zukunft gerichteten Verwaltungstätigkeit an Leitentscheidungen des Gerichts orientieren. In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung im Jahr 2017 durch das Oberverwaltungsgericht ansteht. Soweit die Verhandlungstermine bereits feststehen, sind sie angegeben. Im Übrigen werden die Termine jeweils in der monatlichen Pressevorschau des Oberverwaltungsgerichts angekündigt (abrufbar über www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter „Aktuelles“ und „Sitzungstermine“).

Kohlekraftwerk der Firma DOW Deutschland in Stade

Aktenzeichen: 1 KN 168/15 und 1 KN 197/15 (OVG in erster Instanz)

Die Antragsteller, eine anerkannte Naturschutzvereinigung und eine Privatperson, wenden sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 603 der Hansestadt Stade für die Errichtung eines Kohlekraftwerks in Stade. Dieses soll der Versorgung des Betriebs der Firma DOW Deutschland, Teil der „DOW Chemical Company“ dienen, die dort - nördlich der Mündung der Schwinge in die Elbe - ansässig ist. Die Entfernung zum Stadtgebiet beträgt ca. 4 km. Das (Plan-)Gebiet gehört zu einem größeren Industriekomplex mit weiteren Betrieben.

Die Antragsteller beider Verfahren machen formelle und materielle Fehler des Bebauungsplans geltend. Sie rügen die Unvereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie, da mit Quecksilbereinträgen in die Elbe zu rechnen sei. Weiterhin machen sie eine Verletzung des Trennungsgebots aufgrund von Stör(fall)wirkungen durch zu geringe Abstände zu Wohnnutzungen geltend. Daneben befürchten sie Lärmeinwirkungen, schädliche Klimaauswirkungen und Gesundheitsschädigungen. Schließlich sehen sie eine Unvereinbarkeit mit dem Raumordnungsrecht. Dieses sehe südlich der Schwinge ein Vorranggebiet „Kraftwerk“ vor, für das Plangebiet dagegen „hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“.

Flüchtlingsstatus für Syrier

Aktenzeichen: 2 LB 117/17 (Vorinstanz: VG Oldenburg - 2 A 6283/16 -), u. a.

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellten sie Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte ihnen wegen der von ihm bejahten Bürgerkriegssituation in Syrien subsidiären Schutz (§ 4 Asylgesetz) zu. Die Kläger begehren darüber hinaus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Asylgesetz). Vor dem Verwaltungsgericht hatten sie hiermit Erfolg. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat das beklagte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Urteil vom 13. Januar 2017 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hiergegen wendet sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Berufungsverfahren. Hintergrund dieses - und einer Vielzahl weiterer Verfahren - ist die Regelung des § 104 Abs. 13 des Aufenthaltsgesetzes, wonach für subsidiär Schutzberechtigte die Gewährung von Familiennachzug zeitweise ausgesetzt worden ist.

Jagdzeiten für Wild

Aktenzeichen: 4 KN 119/15 bis 127/15 und 4 KN 213/15 (OVG in erster Instanz)

Die Antragsteller sind Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer. Sie wenden sich in den Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. September 2014. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit dieser Verordnung die Jagdzeiten für Wild geändert und unter anderem die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten eingeschränkt (zum Beispiel für Nil-, Grau- und Kanadagänse, Stock- und Krickenten) bzw. für bestimmte Vogelarten ganz aufgehoben (zum Beispiel für Blässgänse). Die Antragsteller halten die erfolgte Reduzierung bzw. Aufhebung von Jagdzeiten durch die Änderungsverordnung für nicht erforderlich.

Anleinplicht für Hunde im Waldgebiet

Aktenzeichen: 11 KN 105/16 (OVG in erster Instanz)

Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. Mai 2017, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Hundes. Er wendet sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen die am 13. Februar 2016 in Kraft getretene geänderte Verordnung der Stadt Oldenburg über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit. Danach sind Hunde

unter anderem in dem Waldgebiet Eversten Holz ganzjährig an der Leine zu führen. Um die Interessen der Hundebesitzer zu berücksichtigen, ist eine Freilauffläche eingerichtet worden, auf der die Hunde außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli eines Jahres) unangeleint laufen dürfen. Nach Ansicht des Antragstellers, der in der Nähe des Waldgebietes wohnt und dort bisher seinem Hund häufig Auslauf gewährt hat, ist der Bereich der Beschränkung nicht hinreichend im Verordnungstext umschrieben worden. Außerdem sei die Regelung unverhältnismäßig.

Videoüberwachung im öffentlichen Personennahverkehr

Aktenzeichen: 11 LC 59/16 (Vorinstanz: VG Hannover - 10 A 4379/15 -)

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer datenschutzrechtlichen Anordnung der beklagten Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen. Die Klägerin, die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, hat in zahlreichen ihrer Fahrzeuge feststehende Videokameras installiert, mit denen im sog. Blackbox-Verfahren durchgehend Bewegtbilder vom Fahrzeuginnenraum aufgezeichnet werden. Die Videosequenzen werden nach 24 Stunden wieder gelöscht. Die Aufzeichnung dient zur Beweissicherung bei Vandalismusschäden und zur Verfolgung von Straftaten. Die Beklagte gab der Klägerin im August 2014 mit einer auf das Bundesdatenschutzgesetzes gestützten Verfügung auf, die Videoüberwachung in ihren Straßenbahnen und Bussen während des Einsatzes der Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr einzustellen und erst wieder aufzunehmen, nachdem sie entweder ein Konzept für einen nach Linien und Zeit differenzierten Einsatz der Videotechnik erarbeitet und umgesetzt hat oder anhand konkreter Anhaltspunkte darlegt, dass die Videoüberwachung zeitlich und örtlich unbeschränkt erforderlich ist.

Der hiergegen gerichteten Klage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht Hannover mit Urteil vom 10. Februar 2016 mit der Begründung stattgegeben, das Bundesdatenschutzgesetz sei im Falle der Klägerin nicht anwendbar, weil sie eine öffentliche Stelle des Landes Niedersachsen sei, für die der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt sei. Das niedersächsische Datenschutzgesetz enthalte keine Eingriffsermächtigung, auf die die Verfügung der Beklagten gestützt werden könnte.

Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verteidigt die Beklagte ihre datenschutzrechtliche Anordnung.

Gebührenerhebung für lebensmittelrechtliche Routinekontrollen

Aktenzeichen: 13 KN 117/15 (OVG in erster Instanz)

In dem Normenkontrollverfahren wendet sich der Antragsteller, ein Hotelier, gegen Ziffer VI.2.4.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014. Nach diesem Gebührentatbestand werden für sog. lebensmittelrechtliche amtliche Regelkontrollen (planmäßige Routinekontrollen), die ab dem 3. Dezember 2014 in bestimmten Lebensmittelunternehmen (insbesondere Supermärkten, Gaststätten und Hotels) von den Verbraucherschutzämtern der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Region Hannover durchgeführt werden, Verwaltungsgebühren erhoben. Die Häufigkeit dieser - jedenfalls ohne konkret-aktuelle Auffälligkeiten in dem jeweiligen Lebensmittelunternehmen durchgeführten - Kontrollen bestimmt sich nach einem Punktsystem. Dieses berücksichtigt insbesondere Größe, Risikopotential und bisherige lebensmittelrechtliche Beanstandungen sowie die sonstige Regelbefolgung dieser Unternehmen.

Der Antragsteller hält eine Gebührenerhebung für die - zuvor aus Steuermitteln finanzierten - Routinekontrollen, die er als „anlasslos“ bezeichnet, gemessen an unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für rechtswidrig und den entsprechenden Gebührentatbestand daher für unwirksam. Er ist insbesondere der Auffassung, es handele sich um eine „verkappete“ Steuer. Einen Anlass zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung habe er in zurechenbarer Weise nicht gegeben. Im Übrigen sei eine betriebliche Eigenkontrolle ausreichend.

Niedersachsenweit sind bei den Verwaltungsgerichten zahlreiche Anfechtungsklageverfahren gegen Gebührenbescheide anhängig, die mit Blick auf das Normenkontrollverfahren zum größten Teil ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht worden sind. Allerdings haben die Verwaltungsgerichte Braunschweig, Lüneburg und Hannover vereinzelt über derartige Klagen bereits entschieden; hiergegen sind im 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts insgesamt sieben von den Verwaltungsgerichten zugelassene Berufungen (Verfahren 13 LC 146/16, 13 LC 210/16, 13 LC 218/16, 13 LC 219/16, 13 LC 233/16, 13 LC 234/16, 13 LC 245/16) anhängig.

V. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 2016

Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind auch im Jahr 2016 zahlreich ergangen, wobei die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestuften Verfahren in der Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjustizportals dokumentiert sind, die u. a. über www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de unter "Entscheidungen" von jedermann aufgerufen werden kann. Bei Gerichtsentscheidungen, die von besonderem öffentlichem Interesse waren, wurden zudem Pressemitteilungen herausgegeben, die ebenfalls über die genannte Internetadresse unter "Alle Pressemitteilungen anzeigen" in zeitlicher Sortierung abgerufen werden können. Einige dieser Verfahren sollen hier exemplarisch in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden:

Urteil vom 19. Januar 2016 - 10 LC 87/14 - (Zugang zum Strand in Wangerland)

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass kein Anspruch auf freien und unentgeltlichen Zugang zu den von der Wangerland Touristik GmbH gepachteten Teilen des Sandstrandes in den Badeorten Hooksiel und Horumersiel-Schillig besteht. Beide Badeorte gehören zum Gemeindegebiet der beklagten Gemeinde Wangerland. Die im Verfahren beigeladene Wangerland Touristik GmbH der beklagten Gemeinde erhebt u. a. von auswärtigen Gästen für den Zugang zum Strand in der Zeit von April bis Oktober ein Tagesentgelt von drei Euro. Das Oberverwaltungsgericht hat im Berufungsverfahren entschieden, dass den Klägern kein Anspruch auf einen freien Zugang zu den in Rede stehenden Strandabschnitten zusteht. Als Anspruchsgrundlage käme am Ehesten noch das nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz jedermann zustehende Recht in Betracht, die freie, ungenutzte Landschaft unentgeltlich zu betreten. Die Strandabschnitte, die die Kläger betreten wollten, gehörten jedoch nicht dazu. Denn sie seien der Wangerland Touristik GmbH vom Land Niedersachsen als Strandbad verpachtet worden und würden einheitlich als kommerzielle Freizeiteinrichtung genutzt. Aus dem Landesrecht ergäben sich keine weitergehenden Rechte. Das Betretensrecht nach § 23 des Landeswaldgesetzes gehe nicht über die entsprechende bundesnaturschutzrechtliche Norm hinaus. Ein früheres Gewohnheitsrecht auf die freie Benutzung des Meeresstrandes sei durch die späteren gesetzlichen Regelungen des Landesrechts seit langem abgelöst worden. Straßen- und Wasserrecht würden schon kein Zutrittsrecht zum Strand vermitteln.

Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

**Urteil vom 16. Februar 2016 - 9 KN 288/13 -
(Straßenreinigungsgebührensatzungen der Stadt Barsinghausen)**

Der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat in einem Normenkontrollverfahren festgestellt, dass die Straßenreinigungsgebührensatzungen der Stadt Barsinghausen vom 20. September 2012 betreffend die Gebührenjahre 2010, 2011 und 2012 und vom 13. Dezember 2012 betreffend die Gebührenjahre 2013 und 2014 unwirksam sind. Die Stadt Barsinghausen habe den Gemeindeanteil, der den Kostenanteil bezeichnet, der auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfällt, in den angefochtenen Satzungen fehlerhaft ermittelt. Es sei weder nach dem Satzungstext noch nach den Unterlagen, die dem Rat der Stadt Barsinghausen bei seiner Beschlussfassung über die Satzungen vorgelegen haben, nachvollziehbar, weshalb der Gemeindeanteil, der nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen im Einzelfall zu ermitteln ist, auf 25 % festgelegt worden sei. Die fehlerhafte Festlegung des Gemeindeanteils hat die Gesamtunwirksamkeit der Satzungen zur Folge.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 10. März 2016 - 1 LB 136/15 -
(Videoinstallation auf dem sog. Toblerone-Gebäude in Braunschweig)**

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig bestätigt, mit der eine Klage gegen die Videoinstallation auf dem sog. Toblerone-Gebäude in Braunschweig abgewiesen worden ist. Dieses - wegen seines gleichschenkligen dreieckigen Grundrisses so genannte - Gebäude steht in der Nähe des Bahnhofs von Braunschweig. An jeder der drei Seiten des zurückspringenden obersten Geschosses hat die BraWoPark GmbH je drei Öffnungen mit insgesamt jeweils etwa 70 m² Fläche und zusammen über 330.000 LED-Leuchten angebracht. In Zusammenarbeit mit der Hochschule für bildende Künste in Braunschweig (HbK) strahlt sie von dort tagsüber und in Teilen der Nacht „hochwertige und künstlerisch ansprechende Medieninhalte“ aus. Darüber leuchtet das Volksbank-Symbol, darunter der Schriftzug „BraWoPark“. Dies soll ihrem Projekt einen urbanen Charakter verleihen. Vorbild hierfür ist das Gebäude der Unionsbrauerei in Dortmund. Der Kläger fühlt sich hierdurch insbesondere zur Nachtzeit belästigt. Seine Wohnungen liegen im Dachgeschoss eines Mehrparteienhauses, das etwa 520 m nördlich des Toblerone-Gebäudes jenseits eines Parkgeländes liegt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat nach einer Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit festgestellt, dass Belästigungen durch Licht jedenfalls nicht unzumutbar seien. Unter Umständen könnten sie

durch geeignete Maßnahmen wie etwa Gardinen noch weiter reduziert werden. Die sehr raschen Wechsel hellen und dunklen Lichts wirkten sich auf diese Entfernung nicht mehr nennenswert aus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 13. April 2016 - 11 KS 272/14 -
(Vereinsverbot „Hells Angels MC Charter Göttingen“)**

Der 11. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass das im Oktober 2014 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochene Verbot des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ rechtmäßig ist. Das Innenministerium hatte seine Feststellung, dass der Zweck und die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen, mit einem Straftatenkomplex von Vereinsmitgliedern begründet, der dem Verein zuzurechnen sei und ihn präge. Dieser Ansicht ist der 11. Senat gefolgt. Die weitere Feststellung des Innenministeriums in der Verbotsverfügung, der Verein richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, hat das Gericht aufgehoben. Das Innenministerium hatte das Verbot zusätzlich damit begründet, dass der Verein Straftaten in Form der Selbstjustiz zur Wahrung der Vereinsehre und zur Aufrechterhaltung des vorhandenen Machtgefüges begehe. Dadurch etabliere er eine eigene Rechtsordnung und leugne das Gewaltmonopol des Staates. Das Gericht sah hierin jedenfalls keine kämpferisch-aggressive Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung. Auf den Bestand des Verbotes hat dies jedoch keine Auswirkungen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteile vom 22. April 2016 - 7 KS 35/12 und 7 KS 27/15 -
(Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Celle - Mittelteil -)**

Der 7. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit zwei Urteilen festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Celle (Mittelteil) rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Gegenstand der Planung ist die Verlegung der Bundesstraße B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214). Die Baulänge beträgt ca. 5,3 km. Es handelt sich bei dem planfestgestellten Mittelteil der Ortsumgehung Celle um den dritten Teil einer Gesamtplanung. Die Ortsumgehung soll einer östlichen und nörd-

lichen Umfahrung von Celle dienen und dazu führen, dass dem Innenstadtbereich von Celle Verkehr entzogen wird. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich zwei Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiete, zwei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete. Die Trassenführung sieht eine Querung der Aller- und Lachteniederung sowie des Freitaggrabens durch besonders lange und hohe geständerte Brückenbauwerke vor. Der 7. Senat hat den Klagen einer Naturschutzvereinigung und zweier Privatpersonen insoweit stattgegeben, als er die Rechtswidrigkeit und mangelnde Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt hat. Es liege ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Auch unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen habe die beklagte Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgrund der bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten im konkreten Fall nicht rechtsfehlerfrei davon ausgehen können, dass das Risiko von betriebsbedingten Tötungen von im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Fledermausarten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht in signifikanter Weise erhöht wird. Der Planfeststellungsbeschluss sei im Übrigen rechtlich nicht zu beanstanden. Das Vorhaben sei planerisch gerechtfertigt; es bestehe unter verkehrlichen Gesichtspunkten ein Bedarf für die Ortsumgehung. Verstöße gegen europäisches Habitatschutzrecht lägen nicht vor. Für das grundsätzlich schutzgebietsunverträgliche Vorhaben seien die Voraussetzungen für eine Zulassung im Ausnahmewege erfüllt. Das Projekt sei aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und es gebe keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seien nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie liege nicht vor. Schließlich sei auch das fachplanerische Abwägungsgebot nicht verletzt.

Die Naturschutzvereinigung und ein Privatkläger sowie die Beklagte haben gegen die Nichtzulassung der Revision in beiden Verfahren Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

**Urteil vom 25. Mai 2016 - 4 KN 154/13 -
(Verkürzung der Schonzeit für Rabenkrähen)**

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass bei der Vorbereitung einer Verordnung zur Verkürzung der Schonzeit für Rabenkrähen durch eine Jagdbehörde auf der Grundlage des Niedersächsischen Jagdgesetzes einer anerkannten Naturschutzvereinigung keine Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die ein-

schlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden muss. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hatte durch Verordnung die Schonzeit für Rabenkrähen in seinem Gebiet in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Juli 2013 aufgehoben und sich hierbei auf das Niedersächsische Jagdgesetz gestützt. Für die Rabenkrähe gilt in Niedersachsen grundsätzlich eine Jagdzeit vom 1. August bis 20. Februar. Die Verkürzung der Schonzeit im Juli 2013 hatte der Landkreis mit erheblichen Schäden in der Landwirtschaft durch einen zu großen Bestand an Rabenkrähen begründet. Gegen die Verkürzung der Schonzeit für Rabenkrähen hat sich der Antragsteller, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, mit der Begründung gewandt, dass er vor Erlass der Verordnung zu beteiligen gewesen wäre und die nach der Vogelschutz-Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen für eine zulässige Bejagung der Rabenkrähe im Juli 2013 nicht vorgelegen hätten. Dem ist der 4. Senat nicht gefolgt. Er hat ausgeführt, dass ein Beteiligungsrecht für eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach der maßgeblichen Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes nur bei der Vorbereitung einer Verordnung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestehe. Um eine solche Verordnung habe es sich bei der hier streitigen Verordnung nicht gehandelt, da der Landkreis die Verordnung ausdrücklich als Jagdbehörde auf der Grundlage des Niedersächsischen Jagdgesetzes erlassen habe. Der Senat hat ferner entschieden, dass die Naturschutzvereinigung nicht befugt gewesen sei, die mögliche Verletzung europäischen Umweltrechts aufgrund der Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie zu rügen.

Der Antragsteller hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Beschluss vom 11. Juli 2016 - 5 ME 76/16 -

(Besetzung der Schulleiterstelle an einem Gymnasium in Lüneburg)

In dem Verfahren um die Besetzung der Schulleiterstelle an einem Gymnasium in Lüneburg (Herderschule) hat der 5. Senat des Niedersächsischen Obergerichts eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg im Ergebnis bestätigt. Dieses hatte den Eilantrag des langjährigen stellvertretenden Schulleiters der Herderschule gegen die Besetzung der Stelle mit einem anderen Bewerber abgelehnt. Der Senat hat ausgeführt, dass die dienstliche Beurteilung des erfolgreichen Mitbewerbers - bezogen auf einen Teil von insgesamt vier beurteilungsrelevanten Verfahrensteilen - an einem Fehler leide, der jedoch letztlich keinen Einfluss auf den Ausgang des Auswahlverfahrens habe. Zwar müsste der fehlerhafte Verfahrensteil an sich wiederholt und der erfolgreiche Mitbewerber sodann unter Einbeziehung der übrigen drei, jeweils eigenständigen Verfahrensteile erneut dienstlich beurteilt

werden. Eine solche, verfahrensfehlerfrei erstellte neue Beurteilung des erfolgreichen Mitbewerbers könnte jedoch nicht dazu führen, dass der unterlegene Bewerber allein aufgrund eines Beurteilungsvergleichs einen Leistungsvorsprung gegenüber dem erfolgreichen Mitbewerber aufweist. Denn dessen positive Bewertungen in Bezug auf die anderen, eigenständigen Verfahrensteile blieben erhalten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Urteil vom 3. August 2016 - 10 LC 29/15 -
(Sparkassenrechtliche Sonderumlage)**

Der 10. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass der niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (Sparkassenverband Niedersachsen) von seinen Mitgliedssparkassen keine Sonderumlage in Millionenhöhe für eine mittelbare Unterbeteiligung an der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH AG) erheben darf. Der klagende Sparkassenverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert, dem insbesondere 45 kommunale Sparkassen in Niedersachsen angehören. Dazu zählt auch die beklagte Kreissparkasse Osterholz, welche die Zahlung einer vom Kläger geforderten Sonderumlage verweigert. Mit dem Erwerb einer Unterbeteiligung an der LBBH AG sollte aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Sparkassen insbesondere verhindert werden, dass Privatbanken die Anteile an der LBBH AG übernehmen, zu der auch die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse gehörte, und so ihre Geschäfte als „Berliner Sparkasse“ bzw. „Sparkasse Berlin“ führen können. Der 10. Senat hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass dem Sparkassenverband schon die notwendige Rechtsgrundlage fehle, um überhaupt eine Sonderumlage nur von einzelnen seiner Mitglieder zu erheben. Seine Verbandssatzung lasse nur eine Umlage gegenüber allen Mitgliedern zu. Außerdem hätte über die Erhebung einer Abgabe von so wesentlichem Gewicht wie die LBBH-Umlage nur die Verbandsversammlung und nicht der Vorstand des Klägers entscheiden dürfen. Darüber hinaus dürfe der Sparkassenverband eine Umlage nur zur Finanzierung von Aufgaben erheben, die er zu Recht wahrnimmt. Hier habe er mit der vorgenommenen Unterbeteiligung jedoch seine gesetzliche Aufgabe überschritten, wonach er die Belange gerade seiner niedersächsischen Mitgliedssparkassen zu fördern habe. Er dürfe sich nur an Unternehmen in anderen Bundesländern beteiligen, wenn damit konkrete Kooperationsvorteile seiner Mitgliedssparkassen in ihren regional begrenzten Bezirken verbunden sind. Bei dem Erwerb der Anteile an der LBBH AG sei dies nicht der Fall gewesen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Beschluss vom 29. September 2016 - 13 ME 210/15 -

(Vertrieb selbst hergestellte Präparate mit Amygdalin durch Apotheker)

Der 13. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat im Beschwerdeverfahren dem Eilantrag eines Apothekers aus Hannover gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Untersagungsverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 22. Juni 2015 entsprochen. Dem Apotheker war das Inverkehrbringen der von ihm selbst hergestellten Rezepturarzneimittel (Kapseln und Tropfen) zur oralen Anwendung verboten worden, die den Wirkstoff Amygdalin enthalten. Diese Substanz kommt in der Natur u. a. in bitteren Aprikosenkernen, bitteren Mandeln, Maniok und Leinsamen vor. Einige Vertreter der alternativen Medizin wenden sie zur Therapie oder Vorbeugung von Krebserkrankungen an; ihr Nutzen und ihre Schädlichkeit sind jedoch umstritten. Die Entscheidung hat zur Folge, dass der Apotheker die genannten Präparate vorläufig weiterhin vertreiben kann.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Urteile vom 13. Oktober 2016 - 7 KS 3/13 und 7 KS 5/13 -

(Planfeststellungsbeschluss für den „Ersatzneubau“ einer Hochspannungsleitung)

Der 7. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit zwei Urteilen den Planfeststellungsbeschluss für den „Ersatzneubau“ der Hochspannungsleitung Hemmoor - Industriestraße mit Abzweig Otterndorf aufgehoben. Gegenstand des Vorhabens ist der „Ersatzneubau“ der 1954 erbauten, ca. 34,70 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zwischen den Umspannwerken Hemmoor und Cuxhaven Industriestraße sowie des Abzweigs Otterndorf. Der Ersatzneubau dient nach den Angaben des Vorhabenträgers der Erhöhung von Netzübertragungskapazitäten, um insbesondere durch den Ausbau von Windenergie erhöhte Strommengen weiterleiten zu können. Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger den „Ersatzneubau“ bereits errichtet. Der vorherige Trassenverlauf ist im Wesentlichen beibehalten worden und die zuvor bestehenden Masten und Leiterseile wurden zurückgebaut und durch z. T. höhere ersetzt. Der 7. Senat hat den Planfeststellungsbeschluss auf die Klagen von Anwohnern der Trasse bzw. Eigentümern, deren Grundstücke durch die Leitung überspannt werden, aufgehoben. Der Planfeststellungsbeschluss weist einen formellen Rechtsfehler auf. Die durchgeführte Vorprüfung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, genüge nicht den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das im Rahmen der Vorprüfung gefundene Ergebnis, das Vorhaben könne keine erheblichen nachteiligen Umwelt-

auswirkungen haben, sei nicht plausibel. Die damals erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht durchgeführt worden.

Die Beklagte hat gegen die Nichtzulassung der Revision in beiden Verfahren Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Urteil vom 18. November 2016 - 11 LC 148/15 -

(Löschung personenbezogener Daten in der „Arbeitsdatei Szenekundige Beamte“)

Der 11. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover bestätigt, mit der ein Anspruch der Klägerin auf Löschung sämtlicher in der „Arbeitsdatei Szenekundige Beamte“ über sie gespeicherten personenbezogenen Daten verneint worden ist. In der „Arbeitsdatei „Szenekundige Beamte“ (sog. SKB-Datei) sind personenbezogene Daten über Personen gespeichert, die die beklagte Polizeidirektion Hannover der Problemfanszene zurechnet. Die Datenbank enthält mehrere Einträge zu der Klägerin. Das Verwaltungsgericht hatte der Klage auf Löschung der Einträge nur teilweise stattgegeben. Die Berufung der Klägerin, mit der sie ihr Begehren auf Löschung aller Daten weiterverfolgt, hat der 11. Senat mit Ausnahme eines einzelnen Eintrages zurückgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts wird die Arbeitsdatei unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben geführt. Fünf der sechs noch streitbefangenen Einträge, die sich auf gegen die Klägerin ergangene gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen (Identitätsfeststellung, Ingewahrsamnahmen und Gefährderansprache) und ein gegen die Klägerin geführtes strafrechtliches Ermittlungsverfahren beziehen, seien für die Erfüllung der Aufgaben der Polizei, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verhüten, weiterhin erforderlich. Im Hinblick auf den Zweck der Datei, die szenekundigen Beamten bei der Prognose zu unterstützen, ob bei bestimmten Fußballspielen Störungen oder Gefahren durch Personen aus der Problemfanszene zu erwarten sind, hätten die Tatsachen, die den fünf Einträgen über die Klägerin zugrunde liegen, weiterhin Aussagekraft.

Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Urteil vom 15. November 2016 - 8 LB 92/15 -

(Dublin II-Verfahren: Systemische Mängel im Asylsystem Ungarns)

Der 8. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat entschieden, dass ein kosovarischer Asylbewerber nicht nach Ungarn zur Durchführung eines Asylverfahrens rücküberstellt werden darf. Der alleinstehende Kläger war im Jahre 2013 u. a. über Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte hier einen Asylantrag gestellt. Auf ein entsprechendes Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland hatte der an sich zuständige Mitgliedstaat Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens einer Rücküberstellung des Klägers zur Durchführung des Asylverfahrens zugestimmt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte daraufhin den Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt und dessen Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Der 8. Senat hat im Berufungsverfahren die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover bestätigt, mit der der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgehoben worden ist. Der Senat ist davon überzeugt, dass der Zugang zum Asylverfahren in Ungarn, dessen Ausgestaltung und die Aufnahmebedingungen während des Asylverfahrens im November 2016 systemische Mängel aufweisen, die für den Kläger die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründen. Bei einer Rücküberstellung nach Ungarn drohe dem Kläger eine Inhaftierung ohne individualisierte Prüfung von Haftgründen. Die Haftbedingungen in den ungarischen Asylhaftanstalten ließen erhebliche Mängel und Missstände erkennen. Es sei auch nicht auszuschließen, dass Ungarn Dublin-Rückkehrer ohne inhaltliche Prüfung ihrer Asylanträge weiter nach Serbien als „sicheren Drittstaat“ abschiebt, wo ein Asylverfahren, das eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe garantiert, nicht existiere.

Die Beklagte hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Urteil vom 15. Dezember 2016 - 1 KN 185/15 -

(Bebauungsplan TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ der Stadt Braunschweig)

Der 1. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat dem Normenkontrollantrag zweier Firmen stattgegeben, die sich gegen den Bebauungsplan TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ der Stadt Braunschweig gewandt hatten. Diese behandeln dort mit bau- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen schwach radioaktive Abfälle aus Medizin, Wissenschaft und Industrie bzw. produzieren schwach radioaktive Komponenten für ver-

schiedene Anwendungen. Die Betriebsgelände liegen nördlich des Mittellandkanals und grenzen im Osten an die Wohnbebauung im Stadtteil Wenden der Stadt Braunschweig an. Die bisher dort geltenden Bebauungspläne setzten umfangreiche Gewerbe- und Industriegebietsflächen fest. Mit dem hier angegriffenen Bebauungsplan nahm die Stadt Braunschweig einen größeren Teil der überbaubaren Flächen zurück und schloss für den verbleibenden Bereich unter anderem Betriebe aus, die Genehmigungen nach der Strahlenschutz- sowie der Störfallverordnung benötigen. Ziel der Stadt Braunschweig war, das mittlerweile als unverträglich angesehene Nebeneinander von gewerblicher und Wohnnutzung besser zu gestalten. Die Wohnnutzung sollte insbesondere vor Restrisiken geschützt werden, welche die Stadt Braunschweig im Hinblick auf ionisierende Strahlen, Flugzeugabstürze sowie erhöhte Brandlasten sieht. Der 1. Senat hat dem Normenkontrollantrag stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, dass einige textliche Festsetzungen des Bebauungsplans zu unbestimmt seien. Vor allem aber sei der Plan nicht abwägungsgerecht. Selbst wenn Restrisiken bestünden, die nicht bereits von der Strahlenschutzverordnung des Bundes erfasst seien, rechtfertigten diese so weitgehende Einschränkungen für langjährig dort tätige Unternehmen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten nicht.

Das Urteil ist rechtskräftig.